

**Verordnung der Gemeinde Wartmannsroth zum Schutz der Öffentlichkeit  
vor Gefahren durch Hunde  
(Hundehaltungsverordnung - HVO)  
vom 05. Mai 2017\***

Die Gemeinde Wartmannsroth erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes v. 24.04.2001 (GVBl. S. 140), folgende Verordnung:

**§ 1 Leinenpflicht**

- (1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf, bei großen Hunden eine Länge von drei Metern, bei Kampfhunden eine Länge von 1,20 Metern, nicht überschreiten.
- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, den Hund körperlich zu beherrschen.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach § 1 Absatz 1 sind:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
  - f) Jagdhunde, in Ausübung der Jagd.
- (5) Abweichend von Absatz 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb der geschlossenen Bebauung freier Auslauf gewährt werden, soweit es sich nicht um öffentliche Anlagen oder ausgewiesene Rad- oder Wanderwege handelt.

**§ 2 Allgemeines Verhalten**

Die Hundehalter bzw. die zum Ausführen des Hundes beauftragten Personen haben dafür zu sorgen,

- a) dass Straßen, Gehwege und Grünanlagen nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Gegebenenfalls haben sie die Verunreinigungen sofort ordnungsgemäß zu beseitigen;
- b) dass andere Personen und Tiere nicht gefährdet, geschädigt, bedroht oder belästigt werden;
- c) dass sich der Hund beim freien Auslauf außerhalb der geschlossenen Ortschaft stets in Ruf- und Sichtweite der ausführenden Person aufhält, sodass sie jederzeit auf den Hund einwirken kann und dieser den Anweisungen und Kommandos auch Folge leistet.

### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl. S. 513, 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

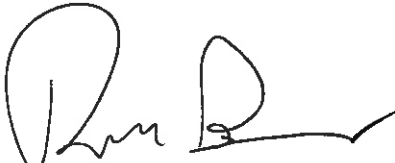
Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt.

### § 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Hundehaltungsverordnung vom 16.09.2003 außer Kraft.

Gemeinde Wartmannsroth  
Wartmannsroth, 05.05..2017



Roland Bröner  
Zweiter Bürgermeister



(Siegel)

*\*aufgrund Gemeinderatsbeschluss Nr. 6 vom 27.04.2017*